

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2025**

Ausgabe - Nr. **8**

Ausgabetag **21.02.2025**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE – VERTH			
32	09.02.2025	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte - Verth am 21.03.2025	195
WASSER- UND BODENVERBAND ALBERSLOH – RINKERODE			
33	13.02.2025	Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh - Rinkerode am 13.03.2025	196 – 198
KREIS WARENDORF			
34	18.02.2025	a) Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO)	199
35	19.02.2025	b) Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2025	200 – 202
36	19.02.2025	c) Öffentliche Bekanntmachungen gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	203 – 208

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
37	19.02.2025	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	209 – 210

Jagdgenossenschaft
Telgte - Verth

48291 Telgte, 09.02.2025

E i n l a d u n g

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte - Verth am

Freitag, den 21. März 2025, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft „Im Wilden Mann“, Emsstraße 25, 48291 Telgte

T a g e s o r d n u n g

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 15.03.2024
2. Abnahme der Jahresrechnung für das Jagdjahr 2024 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2025
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2025
5. Verschiedenes

gez. Fockenbrock
Vorsitzender des Jagdvorstandes

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode</p>
--

Zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode, am

**Donnerstag, dem 13. März 2025, 9:30 Uhr,
im Gasthaus Geschermann, Bahnhofstr. 21, in Albersloh**

lade ich hiermit ein.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bericht des Verbandsvorstehers

TOP 2: Anhörung der Verbandsmitglieder

TOP 3: Neuwahl der auf die dinglichen Verbandsmitglieder entfallenden Ausschussmitglieder

TOP 4: Neuwahl des auf die Erschwerer entfallenden Ausschussmitgliedes

TOP 5: Verschiedenes

E r l ä u t e r u n g e n

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgabe:

a) der Gewässerunterhaltung

die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke mit Anlagen (Dränagen), die der Bodenentwässerung dienen (dingliche Mitglieder).

- b) des Gewässerausbaues
die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).
2. die Städte Sendenhorst, Drensteinfurt und die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg anstelle der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet.
3. die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.

Im Einzelnen entfallen auf:

- die dinglichen Mitglieder 8 Ausschussmitglieder,
- die Erschwerer 1 Ausschussmitglied,
- die Städte Sendenhorst und Drensteinfurt je 2 Ausschussmitglieder und auf die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg je 1 Ausschussmitglied.

Die Verbandsmitglieder wählen unabhängig voneinander aus ihren Reihen die auf die Gruppe der dinglichen Mitglieder entfallenden Ausschussmitglieder sowie das auf die Gruppe der Erschwerer entfallende Ausschussmitglied.

Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Ausschussmitglieder werden von den Städten bzw. Gemeinden nach deren Bestimmungen in den Ausschuss bestellt und abberufen.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Verband gegenüber durch eine Vollmacht nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe kann niemand mehr als ein Verbandsmitglied vertreten. Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

Wahlvorschläge werden in der Versammlung entgegengenommen.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden.

Sendenhorst, den 13. Februar 2025

gez. Martin Stertmann
Verbandsvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung

**einer Sitzung des Kreiswahlausschusses
gem. § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 129 Warendorf tritt am

Donnerstag, dem 27.02.2025, um 09:00 Uhr,

im Krisenstabsraum des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum A 4.01)

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 im Wahlkreis 129 Warendorf.

Zu der Sitzung hat jeder Zutritt.

Warendorf, den 18.02.2025

gez.
Dr. Stefan Funke

1. Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Kreistag des Kreises Warendorf mit Beschluss vom 13.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	617.893.575 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	639.470.611 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.000.000 EUR
somit auf	637.470.611 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	604.987.073 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	618.115.607 EUR

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.000.000 EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.701.442 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.626.894 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	319.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilergebnisplan Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft, Teilergebnisplan Produktgruppe 1601 Allgemeine Finanzwirtschaft, Teilergebnisplan Produkt 160110 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

31.314.900 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

19.577.036 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Gemeinden zu zahlenden Kreisumlage wird auf 33,0 v. H. der für das Haushaltsjahr 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des Kreisjugendamtes entstehenden Kosten erhebt der Kreis von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine weitere Umlage in Höhe von 20,3 v. H. der für das Haushaltsjahr 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils bis zum drittletzten Werktag eines Monats zu zahlen. Der Sonnabend gilt nicht als Werktag.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Landrats zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Budgetregeln – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 13.12.2024 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 13.12.2024 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 19.02.2025 teilte die Bezirksregierung mit, dass sie die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage nach § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des

Jahresabschlusses 2025 (31.12.2027) im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, Zimmer C 1.89 – 1.93, zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.02.2025

gez.
Dr. Olaf Gericke

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40996/2024

Warendorf, 19.02.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden mit Datum vom 13.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Anlagenherstellers Nordex vom Typ N149 5.7 in Sendenhorst auf dem Grundstück der Gemarkung Sendenhorst, Flur 1, Flurstück 59 (WEA 1).

Standort und Anlagendaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Gesamt- höhe	Rotordurch- messer	Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	N149 5.7	5.700 kW	125,4 m	199,95 m	149,1 m	416898,000	5748028,000

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende, außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der BauO NRW,
- Entscheidung nach DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe der unter Abschnitt VII aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Bodenschutzrecht, Luftfahrtrecht, Kampfmittelräumdienst, Forstrecht, Denkmalrecht sowie zu Hinweisen der Firma Amprion ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 24.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 während der Dienststunden beim

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

aus.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40572/2023

Warendorf, 19.02.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der windwise GmbH, Augustastraße 47/49 a, 48153 Münster mit Datum vom 13.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Maxcap 141 in Sendenhorst auf dem Grundstück der Gemarkung Albersloh, Flur 48, Flurstück 17 (WEA 1).

Standort und Anlagendaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert / Hochwert UTM 32	
						WEA 1	Maxcap 141 mit STE

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende, außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der BauO NRW,
- Entscheidung nach DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe der unter Abschnitt VII aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Bodenschutzrecht, Luftfahrtrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht und zum Denkmalrecht ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 24.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 während der Dienststunden beim

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

aus.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-41062/2024

Warendorf, 19.02.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Firma Kollenbusch GmbH & Co. KG, Kunibertstraße 9, 59457 Werl mit Datum vom 13.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Anlagenherstellers Nordex vom Typ N163 6.X in Beckum auf dem Grundstück der Gemarkung Beckum, Flur 23, Flurstück 43 (WEA 1).

Standort und Anlagendaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	N163 6.X	6.800 kW	164 m	245,5 m	163 m	436444	5735234

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende, außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der BauO NRW,
- Entscheidung nach DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG,
- Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 16 Abs. 3 AwSV für
 - den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche,
 - den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche und
 - einen außenliegenden Kühler ohne Rückhaltung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Bodenschutzrecht, Luftfahrtrecht sowie zum Forstrecht ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 24.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 während der Dienststunden beim

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

aus.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Marija Eichenberger, zuletzt wohnhaft Dohlenweg 2 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 14.02.2025 unter dem Aktenzeichen 3300/617738 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 30, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Damir Eichenberger, zuletzt wohnhaft Dohlenweg 2 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 14.02.2025 unter dem Aktenzeichen 3300/617738 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 30, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat